



## PRESSEBERICHT

MARITIME HOUSE  
OLD TOWN  
CLAPHAM  
LONDON, S.W.4

ERSCHEINT DEUTSCH, ENGLISCH, FRANZÖSISCH, SPANISCH UND SCHWEDISCH  
NACHDRUCK UNTER QUELLENANGABE (I.T.F.) GESTATTET

Nr. 6

24. März 1952

EISENBAHNER

ARGENTINIEN

Zahlreiche Gewerkschafts-  
führer immer noch im  
Gefängnis

(ITF) Die kürzliche Propagandageste Perons der Freilassung von Gewerkschaftsführern, die prominente Mitglieder der Argentinischen Sozialistischen Partei sind, hat den

irrigen Glauben verursacht, dass sich jetzt keine argentinischen Gewerkschaftsführer mehr in Haft befinden.

Das "Inter-American Labor Bulletin" meldet jedoch, dass immer noch eine grosse Zahl von Gewerkschaftern, besonders solche ohne politische Verbindungen, im Gefängnis sitzen. Die meisten von ihnen sind Leiter und Funktionäre von Eisenbahnergewerkschaften. Hier sind die Namen einiger derjenigen, die am 16. Februar immer noch im "Villa Devoto"-Gefängnis in Buenos Aires waren:

Lorenzo Martorelli, Vorsitzender des Notausschusses der "Unión Ferroviaria" (Eisenbahnergewerkschaft), der den Streik vom Januar 1951 leitete (Martorelli befindet sich seit dem 24. Januar 1951 im Gefängnis), und Favio Necochea, Mitglied der "Fraternidad" (Gewerkschaft des Lokpersonals), der wegen seines Anteils am Streik vom August 1951 verhaftet wurde.

Ebenfalls im Gefängnis befinden sich Carlos Necochea, José A. Horton, J. Manfra, A. Vescobo, Juan Corzo, Hector Capitanelli, Domingo Bordenabe, Carlos M. Ru, José E. Papinutti, Augustin Bonilli, Nuncio Cicco, Raul M. Frias, Ramon Britos, Francisco Delgado, Osvaldo Barbere, Felix Gramayo, Francisco Andeon, Francisco Rivelli, J. Keler, J. Smafano und J. Hugo Bardelli. Alle sind Mitglieder der "Fraternidad"; ihre Verhaftung geht auf den Streik vom August 1951 zurück.

Ausserdem befindet sich eine Reihe von Personen, die nicht Eisenbahner sind aber der Unterstützung des Streiks vom vergangenen August beschuldigt wurden, immer noch im Gefängnis. Unter ihnen ist ein Zeitungsmann, Alfredo Varela.

SCHWEDEN

Lohnerhöhungen für  
Werkstättenpersonal

(ITF) Der bei der I.T.F. angeschlossene schwedische Eisenbahnerverband gibt bekannt, dass er am 23. Februar einen neuen Lohnvertrag

vertrag für das Werkstätten- und Lagerhauspersonal der Schwedischen Staatsbahnen abgeschlossen hat.

Der neue Lohn tariffvertrag, der auf rund 5.100 Eisenbahner zur Anwendung gelangt, bringt eine Lohnerhöhung von 15,5 %. Ausserdem wurden die Ueberzeitsätze um 20 Oere pro Stunde und die Schichtzulage um 10 Oere pro Stunde erhöht. Die Sonderzulage (kallortstillägg), die in Nordschweden gezahlt wird, wurde ebenfalls erhöht.

Unser schwedischer Mitgliedsverband meldet auch den Abschluss eines neuen Tarifvertrages für die in eisenbahneigenen Strassenverkehrsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer. Dieser Vertrag sieht eine Lohnerhöhung von 18 % vor.

£1 = 14.50 Kronen

## HAFENARBEITER

### DEUTSCHLAND

#### Neuer Tarifvertrag für den Kölner Hafen

(ITF) Die bei der I.T.F. angeschlossene deutsche Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr (O.T.V.) gibt den am 1.

Februar 1952 erfolgten Abschluss eines neuen Tarifvertrages für die in den Kölner Häfen beschäftigten Arbeiter bekannt. Nachstehend führen wir die Hauptpunkte des Vertrages auf:

#### Arbeitszeit

Die Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt täglich 8 Stunden, wöchentlich 48 Stunden. In der Regel dauert die Arbeitszeit von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.30 Uhr, Samstags und am Tage vor Weihnachten von 7.30 bis 13.00 Uhr.

Auf Verlangen der Hafeneinzelbetriebe ist die Arbeit in Schichten zu leisten. Diese fallen in der Regel auf folgende Zeiten: a) 06.00 bis 14.00 Uhr (Frühschicht); b) 14.00 bis 22.00 Uhr (Spätschicht) und c) 22.00 bis 06.00 Uhr (Nachtschicht). Für die Nachtschicht als Wechselschicht wird ein Lohnzuschlag von 25 % gewährt, sonst beträgt der Zuschlag 50 %.

Ausserdem kann mit Zustimmung der Betriebsvertretung eine halbe Spätschicht von 18.00 bis 22.00 Uhr eingelegt werden; hierfür wird ein Zuschlag von 25 % auf den Stundenlohn vergütet.

#### Arbeit an Sonn- und Feiertagen

Für die Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Feiertags ausfällt, ist der Tagelohn zu zahlen. Arbeitnehmer, die am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach Feiertagen unentschuldigt der Arbeit fernbleiben, haben keinen Anspruch auf Bezahlung dieser Feiertage. Arbeit wird an Wochenfeiertagen mit 100 % und an Sonntagen mit 50 % Zuschlag vergütet.

#### Ueberstunden

Ueberstunden werden im Rahmen der jeweils bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und nur in dringenden Fällen geleistet. Die Leistung von Ueberstunden soll möglichst bis 12.00 Uhr angesagt werden. Wird erst nach 12.00 Uhr Mehrarbeit angesagt und dauert diese länger als eine Stunde, so ist dem Arbeitnehmer ein Zehrgeld nach dem Lohn tariff sofort zu zahlen.

Wird die regelmässige Arbeitszeit über 17.30 Uhr bzw. an Samstagen und am 24. Dezember über 13.00 Uhr verlängert, so ist eine halbstündige Pause einzulegen, die zwar nicht als Arbeitszeit gilt, jedoch als Mehrarbeit vergütet wird.

Mehrarbeit in der Zeit von 06.00 bis 08.00 Uhr und von 17.30 bis 22.00 Uhr, sowie samstags von 13.00 bis 22.00 Uhr wird mit einem Zuschlag von 25 % zum jeweiligen Stundenlohn vergütet.

Mehrarbeit in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr und am Tage vor Weihnachten von 13.00 bis 22.00 Uhr wird mit einem Zuschlag von 50 % zum jeweiligen Stundenlohn vergütet.

### Akkordarbeit

Treten bei Akkordarbeiten infolge von Störungen in der Zu- und Abfuhr der Güter Wartezeiten ein, so ist, wenn hierdurch der Tagesverdienst der Akkordarbeiter den Tagelohn zuzüglich 30 % nicht erreicht, für die entstandene Wartezeit der jeweilige Stundenlohn zu zahlen.

### Urlaub

Anrecht auf einen Urlaub entsteht nach einjähriger Betriebszugehörigkeit. Der Urlaub, der zunächst sechs Arbeitstage beträgt, und sich für jedes weitere Beschäftigungsjahr um je einen Arbeitstag bis zur Höchstdauer von 18 Arbeitstagen steigert, darf nicht durch Zahlung eines Entgelts abgelöst werden.

### Dauer des Vertrages

Der Vertrag tritt mit dem 1. Februar 1952 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer dreimonatigen Frist zum Quartalsende gekündigt werden, erstmalig zum 31. Dezember 1952.

### KANADA

#### Lohnerhöhung in Montreal empfohlen

(ITF) Es wird gemeldet, dass ein kanadischer Schlichtungsausschuss einstimmig eine Lohnerhöhung von 18 % für die Arbeitnehmer im Hafen

von Montreal empfohlen hat. Die "Brotherhood of Railway and Steamship Clerks, Freight Handlers, Express and Station Employees" hatte eine Erhöhung von 30 Cent pro Stunde gefordert.

Der Ausschuss hat ausserdem die Verkürzung der Arbeitswoche der Schichtarbeiter, Arbeiter an Getreidehebern und Reparaturarbeiter von 48 auf 44 Stunden empfohlen. Für die Kühlhausarbeiter empfiehlt der Ausschuss die Verkürzung der Arbeitswoche von 50 auf 45 Stunden.

### NIEDERLANDE

#### Tarifvertrag wird gekündigt

(ITF) Auf einer am 8. März 1952 im Haag durchgeführten gewerkschaftlichen Tagung erfolgte der Beschluss, die Tarifverträge der Hafentarbeiter

von Amsterdam und Rotterdam zu kündigen, und zwar auf den 1. Mai 1952. Der Beschluss ist der Niederländischen Stiftung für Arbeit und dem Landesschiedsgericht zur Kenntnis zu bringen.

Dem Beschluss war der Zusammenbruch von Besprechungen zwischen Gewerkschaftsvertretern und den Arbeitgebern vorausgegangen, in welchen Einigung über eine Reihe von Fragen mit Ausnahme von vier Punkten erzielt wurde. Die Gewerkschaftsfunktionäre hatten daraufhin vorgeschlagen, die Punkte, die eine Regelung gefunden hatten, in einen neuen Vertrag aufzunehmen und die vier noch ungelösten Fragen der Stiftung für Arbeit und dem Schiedsgericht vorzulegen. Dieser Vorschlag wurde von den Arbeitgebern abgelehnt.

Meinungsverschiedenheiten herrschen noch in bezug auf folgende Punkte:

- a) eine Forderung der Gewerkschaften, die Löhne der Arbeiter im mechanischen Massengüterumschlag im Rotterdamer Hafen den Löhnen der Arbeiter im Stückgutumschlag anzupassen;
- b) ein Vorschlag auf Abschaffung der Frühschicht und der Spätschicht im Amsterdamer Hafen, wodurch die sehr langen Arbeitszeiten eine Verkürzung erfahren sollen. In Rotterdam wurden diese Schichten schon 1946 abgeschafft;
- c) Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Schutenführer. Diese Arbeitnehmergruppe fällt nicht unter das Staucreiarbeitergesetz und hat praktisch eine unbegrenzte Arbeitszeit;
- d) eine Forderung nach Verbesserung des Arbeitsvertrages des Aufsichtspersonals im Amsterdamer wie auch im Rotterdamer Hafen.

### SEELEUTE

#### SCHWEDEN

#### Bedeutende Lohnverbesserungen

(ITF) Der schwedische Gewerkschaftsbund und die Vereinigung der Arbeitgeber haben vor kurzem zum Zwecke des Ausgleichs des Anstiegs der Lebenshaltungskosten im Jahre 1951 eine allgemeine Lohnvereinbarung abgeschlossen, die für erwachsene männliche Arbeitnehmer eine Lohnerhöhung von 8 %, für weibliche Arbeitnehmer eine solche von 10 % vorsah. Die Vereinbarung erklärte ferner, dass in denjenigen schwedischen Wirtschaftszweigen, in denen die Lohnerhöhungen im Laufe des Jahres 1951 unter 20 % liegen, Verhandlungen eröffnet werden können, um die geltenden Lohnsätze auf dieses Niveau zu heben.

Unter den von dieser Klausel berührten Gruppen befanden sich die Seeleute, deren Organisation, der bei der I.T.F. angeschlossene schwedische Seeleuteverband, Lohnverhandlungen eröffnete, die am 6. Februar 1952 zu der Unterzeichnung vorläufiger Tarifverträge für die Mannschaftsangehörigen in der Decks-, Maschinenraum- und Verpflegungsabteilung führten.

Der Vertrag für das Decks- und Maschinenraumpersonal sieht im Durchschnitt Erhöhungen zwischen 12 und 13 % vor, während derjenige für das Verpflegungspersonal Erhöhungen zwischen 12 und 15 % festsetzt. Ausserdem wurden praktisch alle im vorhergehenden Vertrag aufgeführten zusätzlichen Zahlungen bedeutend erhöht.

Zur Illustrierung der neuen Verträge führt unserer schwedischer Mitgliedsverband das Beispiel eines Vollmatrosen an, der zehn Jahre lang als solcher zur See gegangen ist und auf einem zwischen den Vereinigten Staaten und Südamerika (oder irgend einem anderen Land ausserhalb Europas) verkehrenden Tanker Dienst tut. Dieser Vollmatrose erhält folgende Zahlungen:

Grundheuer	540 Kronen
Dienstalterszulage	60 Kronen
Aussereuropäische Zulage	40 Kronen
U.S.A. - Zulage	60 Kronen
Abwertungszulage	100 Kronen
Tankerzulage	32 Kronen

Monatlich insgesamt 832 Kronen  
=====

(In englischer Währung £57/8/-)

Der Ueberstundenlohn (der mit der Monatsheuer verknüpft ist) beträgt jetzt für den Vollmatrosen 3,60 Kronen pro Stunde an Wochentagen und 7,20 Kronen pro Stunde an Sonn- und Feiertagen. Die Bereitschaftszulage steigt von 3 auf 4 Kronen, die Zweiwachenzulage von 30 auf 45 Kronen im Monat und die Verpflegungszulage während des Jahresurlaubs (18 Tage im Jahr) von 5 auf 6 Kronen.

Nichtwachegehendes Personal hat Anrecht auf einen freien Tag pro Monat, nach sechsmonatigem ununterbrochenem Dienst bei demselben Reeder kommt ein weiterer halber Tag pro Monat dazu.

Wachegehendes Personal, dessen Arbeitszeit die gesetzlich festgelegten Grenzen (48 Stunden pro Woche und, auf Fahrzeugen von weniger als 500 BRT, 112 Stunden im vierzehntägigen Zeitraum) überschreitet, erhält zur Abgeltung dieser Ueberzeit bis zu drei freie Tage im Monat.

Das Verpflegungspersonal, das auf See 9 Stunden und im Hafen 8 Stunden pro Tag arbeitet, hat Anrecht auf vier freie Tage im Monat.

Die Monatsheuern des Decks- und Maschinenraumpersonals betragen:

Elektriker, Bootsmann	580 Kronen
Donkeymann, l. Motorenmann	555 Kronen
Schmierer	545 Kronen
Vollmatrose, Heizer, Motorenmann	540 Kronen
Leichtmatrose	360 Kronen
Trimmer	330 Kronen
Jungmann (befahren)	240 Kronen

#### VEREINIGTE STAATEN

S.U.P. fordert neuen Lohnvertrag

(ITF) Die bei der I.T.F. angeschlossene "Sailors' Union of the Pacific" (S.U.P.) meldet, dass sie am 27. Februar 1952 ihren jetzt

geltenden Vertrag mit der "Pacific Maritime Association" (Vereinigung der Reeder an der Westküste der U.S.A.) gekündigt hat. Der Vertrag, der im vergangenen Oktober unterzeichnet wurde, brachte eine Erhöhung der Grundheuern um 6,2 %, zusätzliche Lohnerhöhungen zur Ausschaltung von "Ungerechtigkeiten", sowie einen Lohnzuschlag von 50 % für Ueberstunden.

Der Vorsitzende der "Seafarers' International Union" (der die S.U.P. angehört), Harry Lundeborg, erklärt, dass die neuen Lohnforderungen noch in der Ausarbeitung begriffen sind. Neben höheren Löhnen würden auch verbesserte Bemannungsverhältnisse gefordert.

Die S.U.P. berichtet auch, dass das Lohnstabilisierungsamt der Vereinigten Staaten seine Zustimmung zu dem Vertrag mit der Reedereivereinigung der Westküste gegeben hat, der doppelte Arbeitgeberbeiträge an die gewerkschaftliche Wohlfahrtskasse einführt. Die Reeder an der Westküste der Vereinigten Staaten werden in Zukunft einen Beitrag von 50 Cent pro Tag und beschäftigten Seemann leisten.

Ausserdem hat das Lohnstabilisierungsamt Verträge der S.U.P. mit Standard Oil, Hillcone Steamship Company, American Pacific Steamship Company und für im Pazifik eingesetzte Tanker genehmigt. Der Vertrag mit Standard Oil tritt rückwirkend auf den 1. Dezember 1951 in Kraft, die übrigen Verträge auf den 1. Januar 1952.

S.I.U. erzielt  
\$30 Lohnerhöhung für  
nicht wachegehendes  
Personal

(ITF) Die bei der I.T.F. angeschlossene "Seafarers' International Union" meldet den Abschluss von Verhandlungen über eine Lohnerhöhung für das nicht wachegehende Personal auf allen Schiffen, die

einem S.I.U.-Vertrag unterstehen.

Der neue Vertrag, der am 1. März 1952 in Kraft trat, sieht für das nicht wachegehende Personal in der Decks- und Maschinenraumabteilung eine Erhöhung der Monatsheuer um \$30 vor, mit Ausnahme der Putzer, die eine Erhöhung von \$15 erhalten. Für diese neuen Erhöhungen ist die Zustimmung des Lohnstabilisierungsamtes erforderlich, und die S.I.U. erklärt, dass ihre Anwendung dadurch einige Verspätung erleiden dürfte. Auf jeden Fall aber werden sie rückwirkend auf den 1. März in Kraft treten.

PERSONAL DER ZIVILLUFTFAHRT

SCHWEIZ

Ordnung der Arbeits-  
verhältnisse des  
Stewardpersonals der  
SWISSAIR

(ITF) Der bei der I.T.F. angeschlossene Schweizerische Verband des Personals Öffentlicher Dienste (Sektion Luftfahrt) teilt uns mit, dass er seine Verhandlungen um einen Arbeitsvertrag für

das Stewardpersonal der SWISSAIR erfolgreich abgeschlossen hat. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse dieser Gruppe des schweizerischen Luftfahrtpersonals haben damit zum ersten Mal eine kollektivvertragliche Regelung gefunden.

Die Hauptpunkte des neuen Vertrags, der am 25. Februar 1952 unterzeichnet wurde und rückwirkend auf den 1. Januar 1952 in Kraft trat, lauten:

Arbeitszeit

Als maximale Flugleistungen (reine Flugzeiten) gelten:

	<u>in 1 Mt.</u>	<u>in 3 Mten.</u>	<u>in 6 Mten.</u>	<u>in 1 Jahr.</u>
Stewards	140 Std.	410 Std.	730 Std.	1.100 Std.
Stewardessen	120 Std.	350 Std.	650 Std.	1.000 Std.

Diese Normen dürfen nur mit Zustimmung des Fliegerarztes überschritten werden.

Müssen infolge politischer oder anderer ausserordentlicher Umstände (Neutralitätsschutz, Aktivdienst, Epidemien usw.) die maximalen Flugleistungen wesentlich überschritten werden, so sind innerhalb von drei Monaten Verhandlungen für einen der Situation angepassten Interimsvertrag aufzunehmen.

Können aus irgend einem Grunde die im ersten Absatz festgelegten Flugleistungen nicht erfüllt werden, so kann der betreffende Steward oder die Stewardess für die nicht erfüllte Flugzeit in geeigneter Weise im Bodendienst eingesetzt werden. Hierbei werden zwei Arbeitsstunden am Boden als eine Flugstunde gerechnet und vergütet.

Ferien

Es werden folgende bezahlte Ferien gewährt:

während der Ausbildungs- und Probezeit	1 Tag pro vollen Anstellungsmonat
vom 1. bis 2. Dienstjahr	3 Wochen jährlich
vom 3. Dienstjahr	4 Wochen jährlich

Das erste Dienstjahr dauert

- wenn der Ausbildungskurs vor dem 30. Juni abgelaufen ist, bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres,
- wenn der Ausbildungskurs nach dem 30. Juni abgelaufen ist, bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres.

Die Monatssaläre der Stewarde und Stewardessen setzen sich aus zwei Elementen zusammen, nämlich aus dem eigentlichen, festen Monatssalär und den Flugentschädigungen. Die Monatssaläre betragen:

1.) Für die Stewardessen

Während des Ausbildungskurses	Fr. 350.-
" der Probezeit	350.-
" des 1. Dienstjahres	475.-
" " 2. " "	500.-
" " 3. " "	525.-
" " 4. " "	550.-
" " 5. " "	575.-
" " 6. " "	600.-
" " 7. " "	625.-
" " 8. " und der folgenden	650.-

2.) Für die Stewards

	<u>ledig</u>	<u>verheiratet</u>
Während des Ausbildungskurses	Fr. 400.-	Fr. 425.-
" der Probezeit	400.-	425.-
" des 1. Dienstjahres	575.-	600.-
" " 2. " "	600.-	625.-
" " 3. " "	625.-	650.-
" " 4. " "	650.-	675.-
" " 5. " "	675.-	700.-
" " 6. " "	700.-	725.-
" " 7. " "	725.-	750.-
" " 8. " "	750.-	775.-
" " 9. " "	775.-	800.-
" " 10. " und der folgenden	800.-	825.-

Die Flugentschädigungen werden ohne Unterschied des Flugzeugtyps ausgerichtet und betragen:

Pro Std. reiner Flugzeit

Während der Probezeit	Fr. 1.50
" des 1. und 2. Dienstjahres	2.-
" " 3. " 4. " "	2.25
" " 5. " 6. " "	2.50
" " 7. " 8. " "	2.75

Vom 9. Dienstjahr an erhalten die Stewards Fr. 3.--, die Stewardessen Fr. 2.75 pro Stunde reiner Flugzeit.

Krankenversicherung und Entschädigung im Krankheitsfalle

Nach Ablauf der Probezeit ist dem Stewardpersonal der Beitritt zur Kollektiv-Krankenversicherung der SWISSAIR freigestellt. Die Prämien gehen zur Hälfte zu Lasten der SWISSAIR und zur Hälfte zu Lasten des Versicherten.

Die Krankenversicherung übernimmt die Arzt-, Arznei- und Spitalkosten im Rahmen des jeweils gültigen Kollektiv-Versicherungsvertrages. Bis zum dritten Krankheitstage ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

Bei vorschriftsgemässer Erfüllung der im vorstehenden Absatz umschriebenen Bedingungen werden dem Stewardpersonal im Falle von Krankheit nach der Probezeit folgende Entschädigungen gezahlt:

100 % des Fixums während 6 Monaten  
75 % des Fixums vom 7. bis 9. Monat  
60 % des Fixums vom 10. bis 12. Monat

In aussergewöhnlichen Fällen kann die Direktion Zahlungen über den 12. Monat hinaus bewilligen.

- - - - -